



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtplanungskontor
Dipl.-Ing. Jürgen Thesing
Czeminskistraße 5
10829 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/68+8#70090/2020
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. März 2020

Bebauungsplan "Rüdersdorfer Straße 44-46" der Gemeinde Woltersdorf
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 10.02.2020
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2020
- Faunistischer Fachbeitrag, 02/2018
- Regenwasserkonzept, 06.06.2019
- Planzeichnung, 03.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 16. März 2020 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Rüdersdorfer Straße 44-46" der Gemeinde Woltersdorf
Bearbeiterin	Frau Hoffmann, Tel.: 0355 4991 1345, Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Planungsziel des Bebauungsplans „Rüdersdorfer Straße 44-46“ der Gemeinde Woltersdorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Bootsmanufaktur. Dafür werden auf einer Fläche von ca. 5,3 ha zwischen Rüdersdorfer Straße (L 30) und Kalksee allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO

sowie ein sonstiges Sondergebiet „Bootsmanufaktur“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. An das Plangebiet grenzen unmittelbar östlich und westlich Wohnbebauungen sowie südöstlich ein Hotel mit Restaurant an.

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 17.10.2018 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben und darin die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm gefordert.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen berührt. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung und im Umweltbericht dargestellt. Ein Schallgutachten wurde in Auftrag gegeben.

Eine abschließende Beurteilung der immissionsrelevanten Belange der Planung kann erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm erfolgen.

Die Stellungnahme des LfU zum Belang Immissionsschutz vom 17.10.2018 behält ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 11. März 2020 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.